

Studienplan für den Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften

vom 13. Dezember 2018

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (RSL Phil.-nat. 18) vom 24. Mai 2018,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Pharmazeutische Wissenschaften studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus den Pharmazeutischen Wissenschaften beziehen.

STUDIENGANG

Art. 2 Das Departement für Chemie und Biochemie bietet folgenden Studiengang an:

- a Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften (Mono 180 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 Folgender Titel kann erworben werden:

- a Bachelor of Science in Pharmaceutical Sciences, Universität Bern (B Sc).

ECTS-PUNKTE UND
LERNERGEBNISSE

Art. 4 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis definiert.

REGELSTUDIENZEIT UND
VERLÄNGERUNGSMÖGLICHKEIT

Art. 5 Die Regelstudienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten richten sich nach Artikel 12 RSL Phil.-nat. 18.

MODULE

Art. 6 ¹ Die Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst, wie im Anhang beschrieben.

² Die Leistungseinheiten der Module werden durch Leistungskontrollen einzeln geprüft.

³ Die Note eines Moduls ist das ECTS-gewichtete Mittel der Noten der enthaltenen Leistungseinheiten.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 7 ¹ Die Art der Leistungskontrolle (z.B. schriftliche oder mündliche Prüfung) wird im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt. Die Zeitpunkte und Modalitäten der Leistungskontrollen werden durch die Studienleitung in Absprache mit den Dozierenden festgelegt und bekanntgegeben.

² Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in Artikel 22 Absatz 4 RSL Phil.-nat. 18 und die Dauer der schriftlichen Prüfungen in Artikel 23 Absatz 1 RSL Phil.-nat. 18 geregelt. Weitere Details sind den Anhängen oder dem elektronischen Veranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

³ Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt.

⁴ Die prüfungsverantwortlichen Personen tragen die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat in KSL ein (Art. 23 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18).

⁵ Die Eröffnung der Leistungsergebnisse richtet sich nach Artikel 35 RSL Phil.-nat. 18. Die Studierenden können die Unterlagen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einsehen.

⁶ Im Übrigen gelten Artikel 20 bis 26 und Artikel 32 bis 40 RSL Phil.-nat. 18.

AN- UND ABMELDUNG ZU LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 8 ¹ Für die An- und Abmeldung zu Leistungskontrollen gilt Artikel 32 RSL Phil.-nat. 18.

² Bricht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Leistungskontrolle ab oder erscheint nicht zur Leistungskontrolle, hat sie oder er innert Wochenfrist den Beweis für einen wichtigen Grund (z.B. ärztliches Zeugnis) zu erbringen. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

UNTERRICHTSSPRACHE

Art. 9 Unterrichtssprachen können Deutsch, Französisch und Englisch sein. Für die Sprache der Leistungskontrolle gilt Artikel 26 RSL Phil.-nat. 18.

VERANTWORTLICHKEITEN FÜR DIE LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 10 ¹ Examinatorinnen und Examinatoren sind die an der betreffenden Lehrveranstaltung beteiligten prüfungsberechtigten Dozentinnen und Dozenten.

² Für die Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden der betreffenden Leistungseinheit verantwortlich.

³ Die Studienleitung prüft, ob die Zulassungsbedingungen zur entsprechenden Leistungskontrolle erfüllt sind.

BEWERTUNG

Art. 11 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18.

² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 34 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18 bewertet.

³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis regelt, welche Leistungskontrollen benotet werden.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

Art. 12 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im auf die Erstprüfung folgenden Studienjahr erfolgen. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aufgrund von wichtigen Gründen gemäss Artikel 35 der Verordnung über die Universität (UniV) vom 12. September 2012 erfolgen und ist beim Studienausschuss spätestens einen Monat vor dem letztmöglichen Prüfungstermin schriftlich zu beantragen. Eine Verlängerung aus unvorhersehbaren Gründen muss spätestens einen Tag vor dem letztmöglichen Prüfungstermin schriftlich beantragt werden.

² Die Wiederholungen werden grundsätzlich in der gleichen Form durchgeführt wie die entsprechenden regulären Leistungskontrollen. Die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren können beschliessen, eine schriftliche durch eine mündliche Prüfung von 15 bis 60 Minuten zu ersetzen. In diesem Fall muss die Änderung des Prüfungsmodus den Studierenden mindestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt werden.

³ Ungenügende Noten können bei genügender Modulnote wie folgt kompensiert werden:

- a Im Modul Erstes Studienjahr können maximal drei ungenügende Noten kompensiert werden.
- b In allen anderen Modulen können ungenügende Noten innerhalb eines Moduls kompensiert werden (Art. 38 Abs. 1 RSL Phil.-nat. 18).

ARBEITEN IM LABOR UND PRAKTIKA

Art. 13 ¹ Studierende, welche sich bei Arbeiten im Labor und in Praktika nicht an die Weisungen der fachlichen Aufsicht halten, oder die durch ihr Verhalten sich selbst oder die physische oder die psychische Integrität anderer Personen gefährden, können von den für das Labor, die Lehrveranstaltung oder das Praktikum verantwortlichen Personen vorläufig von der Arbeit im Labor und in Praktika ausgeschlossen werden.

² Die verantwortliche Person gemäss Absatz 1 hält den Vorfall zuhanden der Dekanin oder des Dekans fest. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über allfällige disziplinarische Massnahmen (Art. 47 UniV).

STUDIENAUSSCHLUSS

Art. 14 Es gelten die Bestimmungen von Artikel 13 RSL Phil.-nat. 18.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 15 Die Studienfachberatung wird in Form von Informationsveranstaltungen und Sprechstunden der Studienleitung durchgeführt.

II. Bachelor-Studiengang

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 16 Die Ausbildungsziele sind im MedBG und im Lernzielkatalog Pharmazie geregelt.

LEISTUNGEN

Art. 17 ¹ Der Studiengang besteht aus den folgenden Pflichtleistungen:

- a Modul Erstes Studienjahr (Umfang gemäss Anhang)
- b Modul Chemie (Umfang gemäss Anhang)
- c Modul Biologie (Umfang gemäss Anhang)
- d Modul Medizin (Umfang gemäss Anhang)
- e Modul Pharmazeutische Biologie (Umfang gemäss Anhang)
- f Modul Pharmakologie (Umfang gemäss Anhang)
- g Modul Pharmazeutische Chemie (Umfang gemäss Anhang)
- h Modul Pharmazeutische Technologie (Umfang gemäss Anhang)
- i Famulatur

² Die Praktika und Leistungskontrollen zu Leistungseinheiten des dritten Studienjahres dürfen weder besucht noch geprüft werden, solange die ECTS-Punkte des ersten Studienjahres nicht vollumfänglich erworben wurden.

³ Vor Abschluss des Bachelorstudiums muss die Famulatur (Einführungspraktikum in den Apothekerberuf) absolviert werden.

BESTEHENSNORM

Art. 18 Der Studiengang ist bestanden, wenn:

- a die Module gemäss Artikel 17 bestanden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 12 erfüllt sind und
- c die Famulatur absolviert ist.

NOTE

Art. 19 Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 RSL Phil.-nat. 18.

III. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 20 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 21 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 22 ¹ Studierende, die ihr Studium der Pharmazeutischen Wissenschaften ab dem Herbstsemester 2019 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für das Fach Pharmazie, Bachelorstudium 1. und 2. Studienjahr vom 1. September 2010 begonnen haben, beenden ihr Studium nach vorliegendem Studienplan. Artikel 12 Absatz 1 gilt nicht für Leistungskontrollen, welche vor dem Herbstsemester 2019 absolviert wurden.

INKRAFTTRETEN

Art. 23 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Fach Pharmazie, Bachelorstudium 1. und 2. Studienjahr vom 1. September 2010 und tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 2018 Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:


Prof. Dr. Zoltan Balogh

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 15. Januar 2019 Der Rektor:


Prof. Dr. Christian Leumann